

Besuchskonzept in Wohngruppen der Hephata Jugendhilfe nach SGB IX

(Stand: 11.11.2021)

Grundlage für die Besuchskontakte und deren Ausgestaltung bildet die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen)

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen CoronaSchutzVO

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

In vollstationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe, sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch und vergleichbaren Betreuungsangeboten, sind zum Schutz der dort gepflegten und betreuten Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner eine besondere Bedeutung zu.

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind die Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen zu modifizieren.

Insbesondere werden für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht positiv getestet wurden, grundsätzlich

1. Zimmerquarantänen untersagt,
2. Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen,
3. verpflichtende Testungen nicht zugelassen.

Für vollständig geimpfte Beschäftigte sind die Testungen zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wird zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Einzelnen Folgendes angeordnet:

1.1. In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren.

Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot.

1.2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung außerhalb der Ferienzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest bedarfsgerecht angeboten werden.

Bis einschließlich 21. November 2021 entfällt für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher die Testpflicht.

Ab dem 22. November 2021 entfällt die Testpflicht für geimpfte Besucherinnen und Besucher, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für genesene Besucherinnen und Besucher. Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen bedarfsgerecht angeboten werden.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen sowie Hygiene- und Abstandsregelungen für Besuchskontakte in der Hephata- Jugendhilfe:

Rahmenbedingungen:

- Besuche sind nur möglich, wenn in der Wohngruppe kein Verdachts- oder Erkrankungsfall an Covid 19 vorliegt!
- Für die Planung ist wünschenswert, dass Besucher sich zum Besuch frühzeitig in den Wohngruppen melden. Die Corona-Schnelltests werden zu festgelegten Zeiten durchgeführt. Die Zeiten können in den Wohngruppen erfragt werden.

- Grundsätzlich muss ein med. MNS getragen werden. Bei Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes und Einhaltung des Mindestabstands, kann auf den MNS verzichtet werden.
- Nach dem Besuch werden die genutzten Räumlichkeiten/ das genutzte Mobiliar gereinigt/ desinfiziert und die Räumlichkeiten durchlüftet.
- Die Besuchenden erklären sich mit der Durchführung eines Kurzscreenings (Erkältungssymptome, Covid-19 Infektion, Kontakt zu infizierter Person) einverstanden
- Sie bestätigen mit einer Unterschrift, dass sie keine Symptome einer Covid-19 Infektion aufweisen und keinen wissentlichen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten
- Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass die Daten für 4 Wochen gespeichert und danach mit einem Aktenvernichter vernichtet werden
- Besuche von infizierten Personen/ Kontaktpersonen und Personen mit Erkältungssymptomen sind grundsätzlich untersagt
- ohne negatives Testergebnis, Genesenen-Nachweis oder Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, kann der Zutritt in die Wohngruppe nicht gewährt werden
- Gleiches gilt, wenn das Kurzscreening verweigert wird

Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen:

- Ein/e Mitarbeiter*in der WG nimmt den Besuch "in Empfang", führt das Kurzscreening durch und unterweist nochmals, nach negativem Kurzscreening, in die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen (nach den Vorgaben des RKI) für den Besuchskontakt: diese Unterweisung wird dokumentiert/ unterschrieben (siehe hierzu das Formular "Besuchskontakte")
- vor und nach jedem Besuch waschen und desinfizieren die Besucher*innen ihre Hände (Dokumentation)
- Die hygienischen Regelungen (Waschen und Desinfizieren der Hände, Tragen von MNS, Nieshygiene) und die entsprechenden Abstandsregelungen (mindestens 1,50 m) werden eingehalten.
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet

In Ausnahmesituationen kann es dazu kommen, dass ein Besuchskontakt nicht umgesetzt werden kann, weil die vorliegenden Rahmenbedingungen den Schutz der anderen Bewohner nicht gewährleisten können. In diesem Fall werden wir eine alternative Möglichkeit schaffen. Hier kann es zu einem zeitlich verzögerten Kontakt kommen.

In der aktuellen Krise ist es notwendig sein Handeln immer wieder neu anzupassen. Das heißt, es kann unterschiedliche Phasen geben, in denen verschiedene Kontakte möglich sind. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und den gesetzlichen Veränderungen angepasst.

Partizipation

Das Rahmenkonzept, sowie das entsprechende Gruppenkonzept wird im Gruppengespräch mit den Klienten der Hephata Jugendhilfe besprochen und Anmerkungen, Wünsche und Ideen notiert. Diese werden vom Team an die zuständige Bereichsleitung zur Prüfung weitergereicht.

Das Rahmenkonzept ist für Angehörige auf der Homepage einzusehen. Anmerkungen, Wünsche und Ideen werden entgegengenommen und an die zuständige Bereichsleitung zur Prüfung weitergereicht.

Perspektive

- Das Konzept wird an gesetzliche Veränderungen zeitnah angepasst und entsprechend überprüft.
- In der aktuellen Krise ist es notwendig sein Handeln immer wieder neu anzupassen.
- Der stetige Dialog zwischen allen Beteiligten ist wichtig, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und den Schutz der Bewohner und Mitarbeiter sicher zu stellen.

Gruppenkonzepte (Binnendifferenzierung)

Für die einzelnen Gruppen werden individuelle auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Gruppenformaten und –situationen operationalisierte Regelungen getroffen, die sich an dem hier niedergelegten Rahmenkonzept orientieren.

Verbleibende Risiken

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in Krisensituationen (Trennung, Konflikte, Unfälle, Müdigkeit etc.) bei Kindern das Bedürfnis nach Nähe verstärkt. Diese sind oft nicht ohne Körperkontakt zu lösen. Wir sind uns des gesundheitlichen Risikos bewusst und werden uns stets angemessen mit diesem Thema auseinandersetzen.